

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)237*

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

Antworten / Stellungnahmen auf den Fragenkatalog
der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP

Inhalt	Seite
Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. - BUND	2
Antworten Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - ver.di	12

**Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. -
BUND**

zum EEG-Fragenkatalog

Fragen der Fraktion der SPD

5. Sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe geeignet, die Ausbauziele für Offshore-Windkraft zu unterstützen?

Antwort:

Die naturschutzbezogenen planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe sind notwendig und der Sachlage angemessen.

8. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der Neuregelung, dass erstmalig aus dem Gasnetz entnommenes Biogas entsprechend seiner Einspeisung als „Erneuerbare Energie“ definiert wird und wie ist sichergestellt, dass Ein- und Ausspeisung rechtssicher bzw. zertifiziert werden, um Missbrauch zu vermeiden?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 12

12. Wie beurteilen Sie den Ansatz, anstelle eines technologiebezogenen Bonus in Höhe von 1 €cent/kwh einen technikneutralen und ausschließlich auf die Energieeffizienz bezogenen Bonus einzuführen, um eine möglichst effiziente Biomassenutzung anzureizen?

Antwort:

Die Regelung in § 8 Absatz 3 zur Vergütung des Stroms aus Biomasse enthält keinerlei Anreiz für eine effiziente Verstromung der Biomasse. Die technologische Komponente in Absatz 3 hat hier eher symbolischen Charakter, weil der Einsatz der darin geförderten Technologien auf absehbare Sicht wesentlich höhere Aufwendungen erfordern wird.

Angesichts des erklärten Ziels der Novelle, die energetische Biomasseverwertung zu intensivieren, müsste die effiziente Verwertung ein selbstverständliches Anliegen sein.

Der BUND hat diesbezüglich gemeinsam mit dem Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) folgenden Vergütungsvorschlag vorgelegt:

Die Vergütung für Strom aus Biomasse erhöht sich um 2 ct/kWh für Anlagen, die nach Verabschiedung der Novelle des EEG in Dauerbetrieb genommen werden und einen Monatsnutzungsgrad oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% erreichen. Monatsnutzungsgrad im Sinne des Gesetzes ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalendermonat und der Summe der zugeführten Brennstoffenergie in derselben Berichtszeitspanne. Satz 2 gilt für die Berechnung des Jahresnutzungsgrades sinngemäß. Das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, die "genutzte thermische Energie" im Sinne des Satz 2 in einer Rechtsverordnung zu definieren. Die zusätzliche Vergütung wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 % erreicht worden ist.

15. Wie beurteilen Sie das Fehlen von ökologischen Kriterien für den Einsatz von Biomasse und sind die gesetzlichen Formulierungen hinreichend, um sozial- und Umweltdumping bei der Produktion der zum Einsatz kommenden Biomasse auszuschließen?

Antwort:

Bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse kann es im Einzelfall zu nicht akzeptablen Umweltschäden kommen. Es ist nicht ausreichend, solch eine Stromproduktion aus der Förderung durch das EEG auszuschließen. Vielmehr dürfen solche Anlagen gar nicht errichtet werden.

Ob Vorhaben umweltschädliche Auswirkungen haben, die nicht zu akzeptieren sind, kann nur über umfassende Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls mit gerichtlicher Überprüfung, geklärt werden. Eine über die Inhalte dieser Verfahren hinausgehende Prüfung kann das EEG nicht sicherstellen.

Trotzdem müssen grundsätzlich ökologische Standards eingehalten werden. Der BUND kann eine energetische Verwertung von Biomasse erst dann gutheißen, wenn die Gewinnung der für

energetische Zwecke genutzten Biomasse dem längerfristigen Ziel der flächendeckenden Umstellung auf ökologische Land- und Waldnutzung nicht zuwiderläuft.

16. Sollte eine erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. an belastbarer Standards der nachhaltigen Forstwirtschaft und des ökologischen Landbaus geknüpft werden?

Antwort:

Ja. Es müssen grundsätzlich ökologisches Standards eingehalten werden. Der BUND kann eine energetische Verwertung von Biomasse erst dann gutheißen, wenn die Gewinnung der für energetische Zwecke genutzten Biomasse dem längerfristigen Ziel der flächendeckenden Umstellung auf ökologische Land- und Waldnutzung nicht zuwiderläuft.

20. Sollte Ihrer Ansicht nach die Definition der nachwachsenden Rohstoffe auch um die Nebenprodukte und Futterreste eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ergänzt werden?

Antwort:

Ja. Der Verwertung von biogenen Reststoffen und Abfällen ist ein höherer Stellenwert einzuräumen als einer auf Energieplantagen basierenden Erzeugung.

22. Verändert die Aufnahme der Formulierung „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ etwas an der bereits geltenden europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Gewässerschutz?

Antwort:

Da bisher die Förderung von Wasserkraftanlagen bisher auch gegensätzlich zu Bestimmungen des Gewässerschutzes gewirkt hat, indem indirekt Druck wegen vorhandener Fördermittel auf die Wasserbehörden entstand, wird mit dieser Formulierung dieser Druck weggenommen.

Die Formulierung verstößt aber gegen Art. 4 (1) a) i) und ii) Wasserrahmenrichtlinie sowie gegen § 25 a (1) WHG. Darin ist festgelegt, dass eine nachteilige Veränderung des ökologischen Gewässerzustandes vermieden wird. Die genannte Formulierung würde zulassen, dass eine Verschlechterung eines sehr guten Zustands eines Gewässers in einen guten nach EEG gefördert werden würde. Eine Verschlechterung des Zustandes ist auszuschließen und widerspräche auch massiv § 1 (1) die Natur und Umwelt zu schonen.

Es wäre deshalb nach „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht“ einzufügen „und ein sehr guter ökologischer Zustand nicht verschlechtert wird“ dann weiter mit oder Das gleich gilt auch für Abs. (2) 3.

24. Welche Wasserkraftanlagen über 5 MW können theoretisch unter diese Förderung fallen? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

Wasserkraftanlagen am Rhein wie z.B. Rheinfelden

26. Wie beurteilen Sie die ökologischen Auswirkungen der Kleinwasserkraft?

Antwort:

Kleinwasserkraftanlagen können erhebliche negative ökologische Auswirkungen auf Gewässer haben. Die negativen Auswirkungen in Bezug auf Arten- und Biotopschutz sind umso größer, je naturnäher das betroffene Fließgewässer ist. Leider ist es in der Vergangenheit dazu kommen, dass diese negativen Auswirkungen vor der wasserrechtlichen Genehmigung nicht genügend berücksichtigt wurden.

Damit der bescheidene, aber nicht unwesentliche Beitrag der Kleinwasserkraftwerke zum Klimaschutz trotzdem genutzt werden kann, fordert der BUND eine Förderung solcher Anlagen eng an naturschutzfachliche Kriterien zu koppeln. Zentrale Fragen sind hier insbesondere die

Sicherstellung einer ausreichenden Restwassermenge in der Ausleitungsstrecke, sowie die Sicherstellung der natürlichen Durchgängigkeit des Fließgewässers.

27. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der neugefassten sog. „Härtefallregelung“ in § 16 „Besondere Ausgleichsregelung“ auf die Verteilung der EEG-Kostenumlage und die Strompreise?

Antwort:

Die Erweiterungen der sog. Härtefallregelung gegenüber der Fassung vom 12. August resultieren in Belastungsverschiebungen, die dem Verursacherprinzip widersprechen. Der BUND hält diese Erweiterungen für unakzeptabel.

33. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass EEG-Strom nicht zu einer Verdrängung von umweltfreundlichem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung führt, der nach § 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes „besondere Bedeutung“ zukommt und deren Verdrängung nach § 6 EnWG zu verhindern ist?

Antwort:

Es wäre eine falsche Entwicklung, wenn es durch die Förderung erneuerbarer Energien zu einer Verdrängung von KWK kommen würde. Für den Klimaschutz müssen alle alternativen Energieformen genutzt werden.

34. Wie beurteilen Sie, dass bereits heute KWK-Betreiber unter Hinweis auf die Vorrang einspeisung für EEG-Strom bei Neuverträgen einer Einspeiseunterbrechung bzw. Vergütungsunterbrechung für Strom aus ihren KWK-Anlagen zustimmen müssen?

Antwort:

Vgl. Antwort auf Frage 33

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Wie wird das EEG-Vergütungssystem insgesamt bewertet?

Antwort:

Der BUND bemisst den Erneuerbaren Energien größte Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz bei und unterstützt ihren zügigen Ausbau vorbehaltlos.

Die Novelle des EEG und das damit zusammenhängende Vergütungssystem wird daher vom BUND als sinnvolles und wirksames Instrument ausdrücklich begrüßt.

Der vorgelegte Entwurf ist eine im wesentlichen sachgerechte Fortschreibung der bisher sehr erfolgreichen deutschen Gesetzgebung zur Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien.

22. Welche Auswirkungen hat der Zubau bei der Windenergie auf Natur, Landschaft und betroffene Anwohner?

Antwort:

Der Zubau bei der Windenergie führt zu einer Veränderungen im Landschaftsbild und in der Natur. Vor Genehmigung zusätzlicher Anlagen ist deshalb jeweils zu prüfen, ob diese Veränderungen umweltverträglich sind. Dabei kann auf existierende Untersuchungen Bezug genommen werden. Fehlt eine ausreichende Informationsbasis, sind entsprechende Studien nötig, deren Ergebnisse vor der Genehmigung abgewartet werden müssen. Sofern im Einzelfall nicht akzeptable Umweltschäden zu erwarten sind, ist vom Bau der Anlage abzusehen. Ob Vorhaben um-

weltschädliche Auswirkungen haben, die nicht zu akzeptieren sind, kann nur über umfassende Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls mit gerichtlicher Überprüfung, geklärt werden.

26. Wie wird die Möglichkeit des Ausschlusses des Ausbaus der Windkraft im Binnenland durch den Gesetzentwurf bewertet?

Antwort:

Bei der Erzeugung von Strom aus Windenergie kann es im Einzelfall zu nicht akzeptablen Umweltschäden kommen. Es ist nicht ausreichend, solch eine Stromproduktion aus der Förderung durch das EEG auszuschließen. Vielmehr dürfen solche Anlagen gar nicht errichtet werden.

Ob Vorhaben umweltschädliche Auswirkungen haben, die nicht zu akzeptieren sind, kann nur über umfassende Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls mit gerichtlicher Überprüfung, geklärt werden. Einen generellen Ausschluss des Ausbaues der Windkraft im Binnenland lehnt der BUND ab.

27. Wie wird die 65-Prozent-Regelung im Gesetzentwurf im Hinblick auf den Ausbau der Windkraft insbesondere im Binnenland bewertet?

Antwort:

Die 65%-Regelung ist gegenüber der entsprechenden Regelung der Entwurfsfassung vom 12. August ein sehr harter Eingriff, der den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden würde. Der BUND plädiert für Rücknahme dieser Regelung und statt dessen für die 60%-Regelung in der Fassung vom 12. August.

28. Welche Konsequenzen kann die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent haben?

Antwort:

Die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent würde den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden.

30. Wie hoch wird das wirtschaftlich erschließbare Offshore-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

Bei der Abschätzung der Zeiträume sollte an den Zeitbedarf eventuell nötiger zusätzlicher Studien gedacht werden.

31. Welche technologischen, rechtlichen, ökologischen, versicherungstechnischen und schiffahrtstechnischen Probleme hinsichtlich Off-Shore können wie und wann gelöst werden?

Antwort:

Nicht alle ökologischen Probleme werden sich lösen lassen. Soweit technische Veränderungen negative Auswirkungen (z.B. Schall) verringern können, sind sie willkommen. An Standorten an denen für zentrale ökologische Probleme keine Lösung gefunden wird, muss auf den Bau verzichtet werden.

40. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Technologiebonus“ bewertet?

Antwort:

Die Regelung in § 8 Absatz 3 zur Vergütung des Stroms aus Biomasse enthält keinerlei Anreiz für eine effiziente Verstromung der Biomasse. Die technologische Komponente in Absatz 3 hat hier eher symbolischen Charakter, weil der Einsatz der darin geförderten Technologien auf absehbare Sicht wesentlich höhere Aufwendungen erfordern wird.

Angesichts des erklärten Ziels der Novelle, die energetische Biomasseverwertung zu intensivieren, müsste die effiziente Verwertung ein selbstverständliches Anliegen sein.

Der BUND hat diesbezüglich gemeinsam mit dem Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) folgenden Vergütungsvorschlag vorgelegt, der Effizienzkriterien berücksichtigt:

Die Vergütung für Strom aus Biomasse erhöht sich um 2 ct/kWh für Anlagen, die nach Verabschiedung der Novelle des EEG in Dauerbetrieb genommen werden und einen Monatsnutzungsgrad oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% erreichen. Monatsnutzungsgrad im Sinne des Gesetzes ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalendermonat und der Summe der zugeführten Brennstoffenergie in derselben Berichtszeitspanne. Satz 2 gilt für die Berechnung des Jahresnutzungsgrades sinngemäß. Das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, die "genutzte thermische Energie" im Sinne des Satz 2 in einer Rechtsverordnung zu definieren. Die zusätzliche Vergütung wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70% erreicht worden ist.

42. Wie werden Kleine und Große Wasserkraft hinsichtlich ihrer Effizienz und ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet?

Antwort:

Je kleiner WKAs sind, desto ineffizienter arbeiten sie. Die ökologischen Auswirkungen sind hierbei oft besonders negativ, da die betroffenen Gewässer in der Regel eine größere Naturnähe aufweisen als die meist stärker verbauten größeren Gewässer. Der BUND tritt dafür ein, auch an große Wasserkraftwerke, die gleichen ökologischen Anforderungen zu stellen, wie bei Kleinwasserkraftwerken.

44. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung bewertet?

Antwort:

Wenn die große Wasserkraft in das EEG aufgenommen wird, darf sie gegenüber Kleinwasserkraftwerken nicht bevorzugt werden. Der BUND fordert, hier die gleichen ökologischen Anforderungen an eine Förderung anzulegen. Wenn durch Neubau eine erhebliche Steigerung der Energieausbeute und erhebliche ökologische Verbesserungen am Gewässer erreicht werden können, sollte eine solche Anlage auch aus dem EEG gefördert werden. Der Einzelfall ist aber immer sehr genau zu prüfen.

46. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent realisierbar?

Antwort:

Zum Beispiel bei Rheinfeldern

47. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bewertet?

Antwort:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben sind notwendig. Leider ist es in der Vergangenheit dazu kommen, dass die negativen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen vor der wasserrechtlichen Genehmigung nicht genügend berücksichtigt wurden, da das EEG in seiner Fördersystematik bisher auf ökologische Kriterien zuwenig Rücksicht nahm. Daher begrüßt der BUND die jetzt im Gesetzesentwurf vorliegenden naturschutzrechtlichen Vorgaben.

49. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze bei der Kleinen und Großen Wasserkraft bewertet?

Antwort:

Der BUND lehnt es ab, dass Anlagen mit > 500 kW und > 5 MW Leistung nicht der Auflage des Absatzes 1 Satz 2 unterliegen. Wir schlagen deshalb vor Satz 1 auf Anlagen bis 5 MW auszuweiten.

Es ist ökologisch nicht nachvollziehbar, wieso zwischen 500 kW und 5 MW keine Auflagen gemäss Absatz 1 Satz 2 erfüllen werden müssen. Diese Lücke im Gesetzentwurf ist zu schließen.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sind die Ausbauziele 12,5 % bis 2010 und 20 % bis 2020 realisierbar?

Antwort:

Ja.

2. Entsprechen diese Ausbauziele den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung insbesondere mit Blick auf einen wirksamen Klimaschutz?

Antwort:

Ja. Zur Schonung nicht regenerativer Energieressourcen und zur Minderung von anthropogen verursachten Klimaproblemen bedarf es allerdings auch der Intensivierung von Energie-Einsparaktivitäten und effizienter Energienutzung in allen Bereichen der Energienutzung, um den Primärenergieverbrauch wesentlich zu verringern.

8. Welche Auswirkungen hat die in § 10, 4 vorgesehene 65%-Regelung in Kombination mit der Kürzung der Vergütung und der Erhöhung der Degression für die Windindustrie?

Antwort:

Die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent würde den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden.

9. Wie bewerten Sie die 65%-Regelung grundsätzlich? Wie viel Prozent der für die nächsten Jahre projektierten Anlagen wäre davon betroffen? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie? Sollte eine Übergangsregelung dazu eingeführt werden, um die Planungssicherheit zu erhöhen? Falls ja, wie lange sollte diese sein?

Antwort:

Die 65%-Regelung ist gegenüber der entsprechenden Regelung der Entwurfsfassung vom 12. August ein sehr harter Eingriff, der den Ausbau der Windkraft in weiten Gebieten Deutschlands beenden würde. Der BUND plädiert für Rücknahme dieser Regelung und statt dessen für die 60%-Regelung in der Fassung vom 12. August.

11. Ist es sinnvoll, schon zu Beginn der Offshore-Entwicklung Anreize zu setzen, besonders küstenferne Gebiete mit großen Wassertiefen zu erschließen?

Antwort:

Aus ökologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen einen zusätzlichen Anreiz in küstenfernen Gebieten mit größerer Wassertiefen, da die Störwirkung auf die Natur in solchen Gebieten in der Regel geringer ist. Ausgenommen sind hier Sandbänke und Riffe. Diesem Umstand wurde aber in §10 Absatz 7 Rechnung getragen.

12. Wie ist die künftige Planung von Offshore-Anlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Vogelschutzes zu bewerten? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Wirkung bereits bestehender Regelungen des Genehmigungsverfahrens? Ist der generelle Ausschluss von Natura 2000-Gebieten sachgerecht?

Antwort:

Offshore-Anlagen können zu einer negativen Beeinträchtigung der Natur und der Vogelwelt führen. Standorte, für die dieses zutrifft, sollen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben. Im Zweifelsfalls sind entsprechende klärende Untersuchungen durchzuführen.

Die bestehenden Regelungen des Genehmigungsverfahrens helfen einen unkontrollierten Ausbau der Offshore-Windkraft zu Lasten der Natur zu vermeiden.

Die Förderung der Windkraftnutzung durch erhöhte Einspeisevergütungen soll ihren Ausbau in dafür besonders geeigneten Gebieten stimulieren. Der Ausschluss von Natura 2000-Gebieten von dieser Förderung ist folgerichtig, da diese Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht besonders geeignet sind. In welchen dieser Flächen eine Windkraftnutzung gänzlich unterbleiben, muss, ist letztlich im Rahmen entsprechender Forschungsarbeiten zu klären, die untersuchen müssen, ob durch Bau und Betrieb dieser Anlagen eine ökologische Verschlechterung zu befürchten ist. Ist dies der Fall, ist ein Ausschluss der entsprechenden Fläche sachgerecht.

Wenn sich später herausstellen sollte, dass bestimmte Gebiete mit Schutzgütern oder –zielen durch Windenergie nicht gestört werden, können diese Flächen noch immer für die Windenergienutzung vorgesehen werden.

18. Wie sollte der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ausgestaltet sein, damit das Ziel der Ausschöpfung des Potenzials von u.a. Energiepflanzen erreicht wird?

Antwort:

Die Regelung in § 8 Absatz 3 zur Vergütung des Stroms aus Biomasse enthält keinerlei Anreiz für eine effiziente Verstromung der Biomasse. Die technologische Komponente in Absatz 3 hat hier eher symbolischen Charakter, weil der Einsatz der darin geförderten Technologien auf absehbare Sicht wesentlich höhere Aufwendungen erfordern wird.

Angesichts des erklärten Ziels der Novelle, die energetische Biomasseverwertung zu intensivieren, müsste die effiziente Verwertung ein selbstverständliches Anliegen sein.

Der BUND hat diesbezüglich gemeinsam mit dem Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) einen Vergütungsvorschlag vorgelegt, der Effizienzkriterien berücksichtigt (vgl. Antwort auf Frage 20 – s.u.).

20. Ist ein Anreiz für den verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sachgerecht? Wie sollte er ausgestaltet sein?

Antwort:

Die Vergütung für Strom aus Biomasse erhöht sich um 2 ct/kWh für Anlagen, die nach Verabschiedung der Novelle des EEG in Dauerbetrieb genommen werden und einen Monatsnutzungsgrad oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% erreichen. Monatsnutzungsgrad im Sinne des Gesetzes ist der Quotient aus der Summe der genutzten erzeugten mechanischen und thermischen Energie in einem Kalendermonat und der Summe der zugeführten Brennstoffenergie in derselben Berichtszeitspanne. Satz 2 gilt für die Berechnung des Jahresnutzungsgrades sinngemäß. Das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, die "genutzte thermische Energie" im Sinne des Satz 2 in einer Rechtsverordnung zu definieren. Die zusätzliche Vergütung wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70% erreicht worden ist.

21. Wie ist die Entwicklung im Bereich kleiner Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren zu kennzeichnen? Welches Potenzial steht hier zukünftig noch zur Verfügung?

Antwort:

Aus gewässerökologischer Sicht hat es in einigen Bundesländern ökologisch sehr negative Entwicklungen. So z.B. in Sachsen, wo ganze Gewässerläufe für die Wasserkraft regelrecht trockengelegt worden sind. Die Novelle sollte derartige Auswüchse in der Zukunft ausschließen bzw. vermeiden helfen. Die Gewässerschutzauflagen in § 6 gewährleisten dies auch mit den weiter oben gemachten Einschränkungen.

Das weitere Potenzial zur Wasserkraftnutzung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich verteilt. Während in Sachsen bei Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen viele Kleinstwasserkraftwerke eher rückgebaut werden müssten, besteht z.B. im Nordrhein Westfalen ein Ausbaupotential für Wasserkraftwerke an bestehenden Querverbauungen. Durch entsprechende Maßnahmen könnte dort bei Neubau von Wasserkraftwerken die ökologische Situation an den betroffenen Gewässern optimiert werden.

Gerade auf diesem Hintergrund ist es für den BUND wichtig, das im EEG entsprechende naturschutzfachliche Anforderungen an die Förderung der Wasserkraftwerke geknüpft werden.

22. Wie ist die Begrenzung der Vergütungsdauer und die eingeführte Degression im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes zu bewerten?

Antwort:

Aus gewässerökologischer Sicht ist diese für den BUND notwendig und positiv.

23. Reichen die Vergütungen zur Realisierung der Potenziale der kleinen Wasserkraft an Standorten mit vorhandenen Wehranlagen aus?

Antwort:

Aus Sicht des BUND ja.

24. Ist der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes im EEG ergänzend zur Genehmigungspraxis der Bundesländer erforderlich?

Antwort:

Der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes ist ergänzend zur sonstigen Genehmigungspraxis zwingend erforderlich um die in der Vergangenheit aufgetretenen Widersprüche zu beseitigen. Es muss darüber hinaus belegt werden, dass es nicht zur Verschlechterung vom sehr guten in den guten Zustand kommen wird.

26. Sehen Sie durch die jetzige Regelung einen Anreiz zur (ökologischen) Modernisierung von alten (kleinen) Wasserkraftanlagen?

Antwort:

Aus Sicht des BUND ja!

27. Halten Sie die Regelung zur Einbeziehung der Großen Wasserkraft (Modernisierung) für sachgerecht?

Antwort:

Da es sich nur um ganze wenige Fälle wie Rheinfeldern handelt, ist dies aus BUND Sicht zu begrüßen, wenn durch Neubau eine erhebliche Steigerung der Energieausbeute und erhebliche ökologische Verbesserungen am Gewässer erreicht werden können. Dabei sind die gleichen ökologischen Anforderungen an eine Förderung zu legen, wie bei der kleinen Wasserkraft. Es ist aber immer der Einzelfall sehr genau zu prüfen.

33. Wie bewerten sie die Ausweitung der Regelung für Härtefälle im EEG?

Antwort:

Die Erweiterungen der sog. Härtefallregelung gegenüber der Fassung vom 12. August resultieren in Belastungsverschiebungen, die dem Verursacherprinzip widersprechen. Der BUND hält diese Erweiterungen für unakzeptabel.

Berlin, 1. März 2004

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by several loops and a final flourish.

Dr. Gerhard Timm
Bundesgeschäftsführer



Antworten der Gewerkschaft ver.di
auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Vorbemerkung: Die Gewerkschaft ver.di beantwortet im folgenden den Fragenkatalog der Abgeordneten. Dabei wurde Vollständigkeit angestrebt. Die Gewerkschaft erarbeitet allerdings keine eigenen Potenzialabschätzungen über technische Potenziale – bei diesbezüglichen Fragen wird auf die einschlägigen wissenschaftlichen Studien verwiesen (z.B. des Sachverständigen Prof. Kaltschmitt). ver.di enthält sich ferner einer Beantwortung der Fragen, die erkennbar an Behörden oder Unternehmen gerichtet sind.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Welche Auswirkungen wird die Begrenzung der Mindestvergütung auf Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 65 % der Referenzanlage für die Ausweisung von Eignungsflächen haben und welche Zubauentwicklung lässt sich daraus ableiten?

Antwort: ver.di tritt für eine präzise, übergreifende Planung der Windenergiestandorte ein, um Belastungen für Menschen und Natur zu minimieren und andererseits die durchschnittliche Effizienz der Windenergieanlagen zu vergrößern. Die genannte Begrenzung der Mindestvergütung wird als indirekte Planungsvorgabe durch monetäre Steuerung begrüßt. Sie wird zur besseren Auswahl der Standortflächen führen. Einen negativen Einfluss auf die Zubauentwicklung durch diese Begrenzung erwartet ver.di nicht.

2. Welche Lenkungswirkung erwarten Sie von der Einführung des Mindestnutzungsgrades auf die Anlageneffizienz und die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresvolllaststunden pro Neuanlage?

Antwort: Die Anlageneffizienz wird tendenziell steigen, im selben Maße wie die durchschnittlichen Jahresvolllaststunden. Weil sich die zeitliche Darstellung der Jahreslastkurve aber nicht prognostizieren lässt, wird dies keinen direkten Entlastungseffekt in Bezug auf Regelenergie haben.

3. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Jahresvolllaststunden und Regelenergieaufwand?

Antwort: Kein direkter, denn der Regelenergieaufwand hängt von der Diskontinuität der Einspeisung und der Einpassung dieser Einspeisung in die Lastkurven ab. Auch bei hohen Jahresvolllaststunden kann die natürlicherweise stochastische Verteilung der Einspeisung zu hohem Regelenergieaufwand führen.

4. Welche Lenkungswirkungen sind von den Differenzierungen bei der Vergütung von Offshore-Windkraft zu erwarten?

Antwort: Weil die Bau- und Anschlusskosten mit zunehmender Entfernung von der Küste und zunehmender Wassertiefe stark zunehmen, ist die Differenzierung gerechtfertigt. Es bleibt abzuwarten, ob die Zusatzvergütungen ausreichen, um wie offenbar gewünscht, küstenfernere Standorte zu erschließen.

5. Sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe geeignet, die Ausbauziele für Offshore-Windkraft zu unterstützen?

Antwort: ver.di tritt generell für die Straffung der planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe beim Bau von Energieanlagen ein, um Erzeugung in Deutschland zu ermöglichen und Arbeitsplätze zu schaffen.

6. Sind die Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet, vor Abschluss der Errichtung eines Offshore-Windparks die notwendigen Anschluss- und Verstärkungsmaßnahmen und –investitionen durchzuführen?

Antwort: Dies wäre jedenfalls sachdienlich (Vermeidung eines „Schilda-Effektes“). Ergibt sich im Prinzip aus § 4. Dabei wird auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verwiesen (wirtschaftlich zumutbar), zugleich darauf hingewiesen dass die notwendigen Netzinvestitionen über die Netznutzungsgebühren umgelegt

werden können und damit dem gesamtwirtschaftlichen Optimierungsgebot unterliegen. Dies entspricht der bisherigen Regelung. Sie sollte bei den zu erwartenden hohen Netzausbaukosten für Offshore-Anlagen in einer Weise modifiziert werden, die sicher stellt, dass kein Regelkreis benachteiligt wird.

7. Welche Folgen hat das Einsetzen der Degression zum Ende des Jahres bzw. welche Folgen hätte die Verschiebung des Einsetzen der Degression jeweils zum 1. Juli für die Windenergiebranche?

Antwort:

8. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der Neuregelung, dass erstmalig aus dem Gasnetz entnommenes Biogas entsprechend seiner Einspeisung als „Erneuerbare Energie“ definiert wird und wie ist sichergestellt, dass Ein- und Ausspeisung rechtssicher bzw. zertifiziert werden, um Missbrauch zu vermeiden?

Antwort:

9. Welche Auswirkung hat die Verkürzung des Förderzeitraumes von 20 auf 15 Jahre für die Stromgestehungskosten und Gesamtkostenrechnung von Biomasseanlagen?

Antwort: Die Regelung ändert die Amortisationsrechnungen der entsprechenden Anlagen. Sie wirkt als zusätzliche Degression der Förderung, die durch technische Innovationen ausgeglichen werden muss. Dies ist zumutbar unter dem Aspekt des Erreichens des Zieles der Markteinführung.

10. Halten Sie die Begrenzung der erhöhten Mindestvergütung nach § 8 (2) und (3) auf Anlagen bis 5 MW für sachlich begründet? Ist sie insbesondere bei Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung gerechtfertigt?

Antwort: Durch die erhöhte Mindestvergütung nach § 8(3) sollen technisch innovative Anlagen zur Biomasseverstromung gefördert werden. Für KWK-Anlagen, die sich nach dem abzudeckenden Wärmebedarf dimensionieren sollten, könnte die Begrenzung auf 5 MW zu einer ökologisch wie ökonomisch suboptimalen Lösung führen.

11. Halten Sie die erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) für hinreichend, um das vorhandene Potential an Biomasse im Sinne des Gesetzes zu aktivieren?

Antwort: Zutreffend wird in der Begründung festgestellt, dass die bisherige Regelung für Kleinanlagen und die in Rede stehenden Biomassearten nicht ausreichte, um relevante Potenziale zu heben. Die hier vorgeschlagene Regelung für Kleinanlagen bis 150 kW setzt sich aus der verbesserten Vergütung nach §8 (1) und der Regelung nach § 8 (2) zusammen – es handelt sich also um eine wesentlich verbesserte Regelung. Im Bereich zwischen 150 kW und 5 MW gilt die Zusatzvergütung nach § 8(2); weil hier bereits Skaleneffekte einsetzen dürften, ist dies sachgemäß.

12. Wie beurteilen Sie den Ansatz, anstelle eines technologiebezogenen Bonus in Höhe von 1 Cent/kWh einen technikneutralen und ausschließlich auf die Energieeffizienz bezogenen Bonus einzuführen, um eine möglichst effiziente Biomassenutzung anzureizen?

Antwort: EE müssen so effizient wie möglich eingesetzt werden – Anreize in diese Richtung sollten Vorrang haben. Dies gilt vor allem für die Nutzung in KWK – es sollte deshalb überlegt werden, den Effizienzsprung bei der KWK-Nutzung durch einen höheren Sonderbonus von 2 Eurocent/kWh zu befördern.

13. Welche Auswirkungen erwarten Sie von den verbesserten Anreizen in § 8 (2) hinsichtlich des Importes von Biomasse zur Verstromung nach EEG?

Antwort:

14. Welche Möglichkeiten zur Begrenzung des Transportaufkommens und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe wären möglich?

Antwort:

15. Wie beurteilen Sie das Fehlen von ökologischen Kriterien für den Einsatz von Biomasse und sind die gesetzlichen Formulierungen hinreichend, um sozial- und Umweltdumping bei der Produktion der zum Einsatz kommenden Biomasse auszuschließen?

Antwort: Die Förderbestimmungen sollten durch die Verpflichtung auf ökologische Kriterien erweitert werden. § 8 (6) sieht die Möglichkeit einer entsprechenden Rechtsverordnung vor, die sich allerdings nur auf die technischen Verfahren bezieht, nicht auf die Gewinnung des Rohstoff Biomasse. Dies sollte ausgeweitet werden. Desgleichen hält ver.di den Nachweis der Zahlung der geltenden Tariflöhne für erforderlich als Voraussetzung dafür, in den Genuss der Förderung zu kommen.

16. Sollte eine erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. an belastbarer Standards der nachhaltigen Forstwirtschaft und des ökologischen Landbaus geknüpft werden?

Antwort: ja – siehe Antwort zu Frage 15.

17. Ist nach den vorliegenden Formulierungen sicher gestellt, dass kein Anbau von Futter- oder Lebensmittelpflanzen wie z.B. Getreide zur Verstromung nach EEG erfolgt?

Antwort: nein, es wird lediglich die Möglichkeit gegeben, dies in einer Verordnung auszuschließen.

18. Ist die vorgenommene Differenzierung der Vergütungsstufen aus Ihrer Sicht her fachlich richtig?

Antwort:

19. Sind aus Ihrer Sicht die Vergütungssätze der jeweiligen Leistungsbereiche sachgerecht?

Antwort:

20. Sollte Ihrer Ansicht nach die Definition der nachwachsenden Rohstoffe auch um die Nebenprodukte und Futterreste eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ergänzt werden?

Antwort:

21. Ist die geplante Degression auf 2 % gerechtfertigt? Welche Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?

Antwort: Die Degression entspricht derjenigen z.B. für Windkraft. Sie ist gerechtfertigt, weil die zu erwartenden technischen Verbesserungen und die größere Zahl der produzierten Anlagen Kostendegression erwarten lassen (Lernkurve).

22. Verändert die Aufnahme der Formulierung „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ etwas an der bereits geltenden europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Gewässerschutz?

Antwort: ein guter ökologischer Zustand eines Gewässers wird von der geltenden Rechtslage zum Gewässerschutz angestrebt. Es sollte durch die Errichtung von Wasserkraftanlagen nicht in Frage gestellt werden.

23. Welche konkreten Kostenrechnungen liegen der erstmaligen Aufnahme großer Wasserkraftwerke über 5 MW in das EEG zugrunde? Welche Lebensdauer- und Kostenprognosen liegen den Differenzierungen nach Anlagengröße zugrunde?

Antwort: Die Neuregelung für zu modernisierende große Wasserkraftanlagen über 5 MW ist prinzipiell sinnvoll, weil sie in der Lage scheint, größere Potenziale bislang ungenutzter EE zu erschließen. Die Hereinnahme derartiger Anlagen kann bestehende Investitionshemmnisse für die Erneuerung und Erweiterung überwinden helfen. Es bleibt allerdings angesichts der bereits weitgehend ausgereiften Technologie zu fragen, ob die Degression der Förderung (sowohl im Hinblick auf die Größenklassen als auch die Zeit der Inbetriebnahme) stärker ausgeprägt werden könnte.

23. Welche Wasserkraftanlagen über 5 MW können theoretisch unter diese Förderung fallen? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

24. Welche Modernisierungen und Erweiterungen sind bereits bekannt? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

25. Wie beurteilen Sie die ökologischen Auswirkungen der Kleinwasserkraft?

Antwort: Sie halten derzeit technische Standards ein, die in der Regel eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Gewässers ausschließen.

26. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der neugefassten sog. „Härtefallregelung“ in § 16 „Besondere Ausgleichsregelung“ auf die Verteilung der EEG-Kostenumlage und die Strompreise?

Antwort: Die Härtefallregelung sollte auf eine Einzelfallprüfung beschränkt bleiben, um eine übermäßige Belastung der verbleibenden Stromverbrauchergruppen (Haushalte, kleine und mittlere Industrie etc.) zu vermeiden. Es ist zu überlegen, ob nicht auch eine soziale Härtefallregelung für Sozial Schwache Haushalte (Arbeitslose etc.) eingeführt werden sollte, um übermäßige Belastungen für Einzelpersonen zu vermeiden.

27. Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die bislang von der Härtefallregelung betroffenen Unternehmen?

Antwort:

28. Welche Auswirkungen hat die 10-Prozent-Begrenzung in Absatz (4) auf die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen?

Antwort:

29. Ist die Frist nach Absatz (5) von sechs Monaten zwischen Antragstellung und Wirksamwerden angemessen?

Antwort:

30. Wie beurteilen Sie die Forderung nach einer vorläufigen Genehmigung durch das BAFA, um die Frist zwischen Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und Zuteilung des Genehmigungsbescheids zu überbrücken?

Antwort:

31. Welche zukünftigen Vergütungsvolumina des EEG erwarten Sie in den nächsten 20 Jahren?

Antwort: Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes wird die Menge des geförderten Stromes deutlich ansteigen. Dem steht eine noch moderate Kostendegression gegenüber, die aber den Anstieg des Vergütungsvolumens verlangsamten wird. Nach 2010 werden wesentliche weitere Kostendegressionen erforderlich (und erwartet) bis hin zur Wirtschaftlichkeit einzelner EE, sodass dann das Gesamtvolumen trotz weiteren Ausbaus sinken sollte. Allerdings ist es zu früh, hier einen konkreten Zeitpunkt zu nennen, zu dem das Gesamtvolumen erstmalig sinken könnte.

32. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass EEG-Strom nicht zu einer Verdrängung von umweltfreundlichem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung führt, der nach § 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes „besondere Bedeutung“ zukommt und deren Verdrängung nach § 6 EnWG zu verhindern ist?

Antwort: Hier besteht ein Interessenkonflikt zweier umweltfreundlicher Energien, der durch die Formulierungen in § 4 EEG nicht hinreichend gelöst wird. Es sollte mithin ein Absatz aufgenommen werden, der die gleichberechtigte Abnahme von KWK-Strom (nach KWK-G) sicherstellt und von daher die Vorrangregelung für EE relativiert. Jegliche Vorrangregelung erfordert aber verbindliche Regelungen für Zeit- und Kapazitätsprognosen. Hierzu gehört auch die Abstimmung der Lastkurve mit dem Ziel der Minimierung der Regelenergiekosten.

33. Wie beurteilen Sie, dass bereits heute KWK-Betreiber unter Hinweis auf die Vorrangspeisung für EEG-Strom bei Neuverträgen einer Einspeiseunterbrechung bzw. Vergütungsunterbrechung für Strom aus ihren KWK-Anlagen zustimmen müssen?

Antwort: s. Frage 32.

34. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Anlagenerrichtung und dem physischen Anschluss an ein geeignetes Übertragungsnetz ein Netzausbau bzw. eine Netzverstärkung möglich ist?

Antwort: Die Formulierungen sind eindeutig. Es ist allerdings angesichts der langen Genehmigungsfristen fraglich, ob ihnen auch praktisch Genüge getan werden kann.

35. Wie beurteilen Sie, dass beim Abschluss von Einspeiseverträgen Seitens der EVU die Unterzeichnung einer Klausel verlangt wird, nach der die Vergütung unter den Vorbehalt eines Netzausbaus auf der 110 KV-Ebene (Höchstspannungsebene) gestellt wird, obwohl die betreffenden Anlagen ihren EEG-Strom auf der Nieder- bzw. Mittelspannungsebene einspeisen?

Antwort: Dies ist in dem Fall gerechtfertigt, wenn die Menge des insgesamt abzunehmenden EE-Stroms –auch temporär - in der Größenordnung der insgesamt im jeweiligen Nieder- oder Mittelspannungsnetz nachgefragten Stromes ist und die Nutzung der Höchstspannungsebene notwendig wird.

36. Welche belastbaren Erkenntnisse liegen über den durch das EEG verursachten Regelenergieaufwand vor und wie wird sich dieser entwickeln?

Antwort: Die Betriebserfahrungen der letzten Jahre belegen, dass die Windenergie im heutigen Energiesystem „Rückendeckung“ durch traditionelle Stromerzeugung braucht. Aufgrund ihrer stochastischen, stark schwankenden und nur begrenzt prognostizierbaren Einspeisung müssen Kraftwerke im Hintergrund gehalten werden, die einspringen können. Obwohl die Prognosegenauigkeit beim Wind mit verbesserter Wettervorhersage zugenommen hat, bleiben kurzfristig Unterschiede zwischen prognostizierter und tatsächlicher Windstromeinspeisung, die vom Übertragungsnetzbetreiber ausgeglichen werden müssen.

Je mehr Windkraft zugebaut wird, desto größer wird der Schwankungsbereich der Windstromerzeugung und auch der einer Windprognose.

37. Wie beurteilen sie die Formulierungen in § 14 „Bundesweite Ausgleichsregelung“ zur Regelenergie hinsichtlich der Aspekte Rechtssicherheit und Praktikabilität? Welche Auswirkungen erwarten Sie aus diesen Formulierungen auf den Regelenergiemarkt? Welche Kosten werden dadurch zusätzlich neu in das EEG aufgenommen und wälzbar?

Antwort: Die rechtzeitige Angabe eines „der tatsächlichen Einspeisung des berücksichtigungsfähigen Stroms aus EE entsprechenden Profils“ soll die Planung eines Netzbetreibers zur Beschaffung von Ausgleichsenergie bei stochastischer Windenergieeinspeisung erleichtern und damit „zur Vermeidung unnötiger Regelenergiekosten“ beitragen. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Kosten der Regelenergiebeschaffung bei längerfristiger Planung fallen. Es wird indessen nicht ausreichend deutlich begründet, ob die anzufertigenden Profile die tatsächliche Stromabgabe genügend genau wiedergeben können, um tatsächlich die kurzfristig notwendige Regelenergiebeschaffung deutlich zu verringern. Hier werden empirische Erfahrungen zu sammeln sein.

38. Würden sich Ihrer Meinung nach Vorteile für den Einsatz von Regelenergie bieten, wenn der Leistungsbegriff anders definiert würde?

Antwort:

39. Wie beurteilen Sie die Idee eines Anlagenregisters, um eine Doppelvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu vermeiden?

Antwort:

40. Wie beurteilen Sie die Konsequenzen der Formulierung in § 5, nachdem Netzbetreiber verpflichtet sind, den von Ihnen „abgenommenen“ Strom zu vergüten, im Vergleich zur Formulierung im bisher geltenden Gesetz („angebotenen Strom“)?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Wie wird das EEG-Vergütungssystem insgesamt bewertet?

Antwort: Der Regelungsmechanismus nach dem EEG, der Festvergütungen vorsieht, hat sich bewährt, um den politischen Zielen näherzukommen. Würde er grundlegend geändert, könnte es zu der Zielerreichung hinderlichen Signalen kommen. Dessen ungeachtet muss über die stärkere Degression der Fördersätze Einigung erzielt werden, um das Ziel der Markteinführung der EE so schnell wie möglich zu erreichen. Dabei dürfen erfolgsversprechende Entwicklungen nicht gefährdet werden, andererseits muss eine Übersubventionierung vermieden werden.

2. Wie kann die Förderung der einzelnen erneuerbaren Energien effizienter gestaltet und somit deren Wettbewerbsfähigkeit und Marktreife der einzelnen erneuerbaren Energien möglichst schnell und kostengünstig erreicht werden?

Antwort: s. Antwort zu Frage 1

3. Wann werden die einzelnen erneuerbaren Energien unter welchen Bedingungen ihre Marktreife und Wettbewerbsfähigkeit erreichen?

Antwort: Die Förderung ist degressiv gestaltet mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der EE zügig zu erreichen. Dies vorausgesetzt, ist davon auszugehen, dass die marktnäheren EE zur Stromerzeugung im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte die Wirtschaftlichkeitsschwelle erreichen können: in erster Linie Wind-, und Wasserkraft, voraussichtlich auch Biomasse und vielleicht auch Geothermie. Fotovoltaik könnte in größeren Mengen zum Export in Staaten mit höherer Solareinstrahlung hergestellt werden. Die fluktuierenden EE (Wind, Solar) werden insbesondere in den Bereichen Mittel- und Spitzenlast eingesetzt werden. Die dezentrale Kombination verschiedener, kontinuierlicher und diskontinuierlicher EE sowie von Maßnahmen zur rationelleren Energienutzung kann zur Vergleichmäßigung der Lastkurven beitragen, sodass mit der Basis der kontinuierlich vorhandenen EE wie Geothermie und Biomasse auch Teile der Grundlast mit EE abgedeckt werden könnten. Dies setzt erhebliche Investitionen in die Stärkung der Netzstrukturen voraus. Unklar ist noch, ob für zentrale EE-Systeme (Offshore, große Windparks etc.) bis zu diesem Zeitpunkt preisgünstige Speichersysteme zur Verfügung stehen, die das Problem der Regenergie begrenzen und die EE aus derartigen großen Systemen auch für die Grundlast tauglich machen.

4. Stellen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Degressionssätze taugliche Anreize für eine Verkürzung der Förderung und ein baldmöglichstes Erreichen der Marktreife der einzelnen erneuerbaren Energien dar?

Antwort: siehe Antworten zu Fragen 1-3

5. Wie werden sich nach dem Gesetzentwurf das Vergütungsvolumen in den einzelnen Bereichen der erneuerbaren Energien entwickeln und welche volkswirtschaftliche Belastung resultiert daraus?

Antwort: Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes wird die Menge des geförderten Stromes deutlich ansteigen. Dem steht eine noch moderate Kostendegression gegenüber, die den Anstieg des Vergütungsvolumens verlangsamen wird. Nach 2010 werden wesentliche weitere Kostendegressionen erforderlich (erwartet) bis hin zur Wirtschaftlichkeit einzelner EE, sodass dann das Gesamtvolumen trotz weiteren Ausbaus sinken dürfte. Allerdings ist es zu früh,

hier einen konkreten Zeitpunkt zu nennen, zu dem das Gesamtvolumen wieder sinken könnte.

6. Welche Auswirkungen hat das EEG auf die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland?

Antwort: Die Erneuerbaren Energien (EE) sind heimische und umweltfreundliche Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung. Sie können somit die Versorgungssicherheit und die Umweltfreundlichkeit der Energieversorgung verbessern. Arbeitsplätze in Deutschland können geschaffen und erhalten werden. Dies trägt nachhaltig zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei.

ver.di sieht aus diesen Gründen in den EE einen bedeutenden Beitrag zu einem nachhaltigen Energiemix der Zukunft. Sie müssen eingebettet werden in ein umfassendes Energiekonzept. In diesem Energiekonzept müssen die erforderlichen Ersatzkapazitäten für die durch Kraftwerkserneuerung und den politisch beschlossenen Kernenergieausstieg zu errichtenden Anlagen festgelegt werden. Bis 2020 muss mehr als die Hälfte des deutschen Kraftwerksparks ersetzt werden. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Vermeidung von Energiepreisschwankungen muss gleichzeitig die Importabhängigkeit von Energieträgern kontinuierlich reduziert werden. Alle verfügbaren Energieträger müssen im Sinne der Nachhaltigkeit auf ihre langfristige technische und wirtschaftliche Verfügbarkeit hin überprüft werden. Die notwendigen Erzeugungsanlagen sind in Deutschland zu errichten. Für alle Anlagen sind rechtzeitig Entscheidungen für Ersatz zu treffen. Ziel von ver.di ist eine durchgreifende Weiterentwicklung und Modernisierung des heimischen Erzeugungsmix, das unterschiedliche Anlagen vernetzt, sodass ihre jeweiligen Vorteile im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Arbeitsplatzschaffung, Umwelt- und Klimaschutz und Kosteneffizienz zum Zuge kommen können. Dabei werden die Erneuerbaren Energien als heimische, umweltverträgliche Energien eine wichtige Rolle spielen. Mit einem derartigen Energiekonzept kann der Energiestandort Deutschland mit seinen hohen Standards an Verlässlichkeit und Sicherheit erhalten und gestärkt werden. Entsprechend steigt die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

7. Welche Auswirkungen auf die Energiepreise werden von dem Gesetzentwurf erwartet bzw. existieren nach dem gegenwärtigen EEG?

Antwort: Die Umlage nach dem EEG macht derzeit etwa 2 Prozent des Endpreises einer kWh (incl. Steuern) für Haushaltskunden aus (Pfaffenberger). Dieser Prozentsatz wird sich über die gesamte Dauer der Markteinführung nur unwesentlich erhöhen. Je nach Ausnahmeregelung für die Industrie wird der Industriestrompreis entsprechend noch weniger stark belastet werden.

8. Welche finanziellen Belastungen resultieren aus dem Gesetzentwurf für die deutsche Industrie?

Antwort:s.Antwort zu Frage 7

9. Wie werden die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit beurteilt, die sich durch die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Fixierung auf einen Anteil von 20 % der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 ergeben und welche volkswirtschaftlichen Kosten resultieren aus diesem Ziel?

Antwort:s.Antwort zu Fragen 6 und 7

10. Wann wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung das Verdoppelungsziel von 12,5 Prozent bis zum Jahr 2010 erreicht?

Antwort: Angesichts der bisherigen Entwicklung und der spezifisch verbesserten Förderwirkung für einzelne EE, die bislang nicht oder nur ungenügend vom EEG profitieren konnten, kann das Ziel definitionsgemäß im Jahr 2010 erreicht werden.

11. Gibt es unter Berücksichtigung der Zeitachse Alternativen zum bestehenden EEG-Vergütungssystem, wenn das Verdoppelungsziel bis zum Jahr 2010 nicht gefährdet werden soll?

Antwort: nein, vgl. Antwort zu Frage 1. Eine grundlegende Änderung des Fördersystems etwa durch Einführung einer dann notwendigerweise jährlich steigenden Quote würde den existierenden Markt nachhaltig verunsichern.

12. Ist unter Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung des derzeitigen Fördersystems eine Deckelung des EEG-Vergütungsvolumens darstellbar, wenn gleichzeitig das Verdoppelungsziel bis zum Jahr 2010 erreicht werden soll?

Antwort: Dies erscheint nicht sinnvoll, weil das jährlich notwendige Fördervolumen nicht exakt vorausgesagt werden kann und es deshalb bei einer Deckelung zu einem zumindest temporären Engpass kommen könnte, der die Entwicklung der Markteinführung hemmen könnte. Eine Deckelung erscheint auch nicht notwendig, weil der bis auf weiteres dezentrale Markt große Sprünge im Gesamtvolumen der Mindestförderung nicht erwarten lässt.

13. Wie gestaltet sich die Arbeitsplatzbilanz des EEG?

Antwort: Es sind bereits mehrere zehntausend Arbeitsplätze geschaffen worden. Dieser Trend wird anhalten, allerdings ist bei der beabsichtigten Kostendegression damit zu rechnen, dass spezifisch (pro MW oder MWh) die Zahl der Arbeitsplätze sinkt, wenn sich die Arbeitsproduktivität der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität im Industriesektor anpasst.

14. Wie hoch ist die Förderung pro Arbeitsplatz, der im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen wird?

Antwort: Die Förderkosten sinken in dem Maß, wie die Markteinführung der EE voranschreitet.

15. Wie wird diese „Arbeitsplatzsubvention“ beurteilt?

Antwort: positiv, es sind Zukunftsarbeitsplätze. Es macht die derzeitige Schwäche des Arbeitsplatzstandortes Deutschland aus, dass zu wenig Zukunftsarbeitsplätze angeboten werden.

16. Welcher Anteil der in Deutschland installierten Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurde importiert und wie viel Arbeitsplätze sind durch das EEG im Ausland und wo entstanden?

Antwort: Im wesentlichen handelt es sich um heimische Produktion, mit noch geringem Exportanteil. Wenn sich der Exportanteil verstärkt, was bei weiterer Weltmarktführerschaft Deutschlands zu erwarten ist, sind hier weitere heimische Arbeitsplätze zu erwarten. Dem steht wie bei jeder Technologie ein Anteil von importierten Fertigungskomponenten gegenüber. Angesichts der zu er-

wartenden Weltmarktdurchdringung deutscher EE sollten die Importe nicht in Frage gestellt werden.

17. Wie viel Leistung aus erneuerbaren Energien exportiert Deutschland jährlich und wie viel exportieren die übrigen EU-Mitgliedstaaten?

Antwort:

18. Wie können Anreize für den Export deutscher Technologie im Bereich erneuerbarer Energien gesetzt werden und auf welche diesbezüglichen internationalen Erfahrungen kann Deutschland zurückgreifen?

Antwort:

19. Welche CO₂-Vermeidungskosten entstehen bei der Förderung der netzgekoppelten Stromerzeugung aus den einzelnen erneuerbaren Energien in Deutschland?

Antwort:

20. Sollten Netzausbau- und Regelenergiekosten im EEG berücksichtigt werden? Wenn ja, wie?

Antwort: Die Kosten für Regelenergie sollten im Rahmen des Belastungsausgleiches nach EEG berücksichtigt werden. Dies wäre ein klarer und eindeutiger Weg, um die angesprochenen Kosten angemessen zu verteilen. Selbstverständlich setzt die Einbeziehung der angesprochenen Kosten in den Belastungsausgleich des EEG voraus, dass eine genaue Kontrolle der Zuordnung der anfallenden Kosten erfolgt. Ein technisches Regelwerk ist im Konsens aller Beteiligten zu erarbeiten. Dabei sollte die für auszuwählende Modellfälle jeweils kostengünstigste Variante der Bereitstellung von Regelenergie ermittelt werden (via Lastprofile) und für die Kosteneinbeziehung zur Grundlage gemacht werden. Mögliche Kostendegression durch optimierte Technologie und wachsende Erfahrung ist angemessen zu berücksichtigen.

Alternativ könnte festgelegt werden, dass die Regulierung nach dem neuen Energiewirtschaftsgesetz in Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien so erfolgt, dass die hierfür erforderlichen Regelenergiekosten als eigener Kostenfaktor in die Berechnung der Netznutzungsentgelte aufgenommen werden. Dies wird auch der Weg sein, zusätzliche Netzausbaukosten durch das EEG zu berücksichtigen. In jedem Fall muss Rechtssicherheit darüber hergestellt werden, dass nicht einzelne EVU oder Verbrauchergruppen durch die angesprochenen Kosten unangemessen belastet werden.

21. Welche infrastrukturellen Herausforderungen für die deutsche Stromversorgung sind durch das EEG bereits entstanden und werden entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf künftig darüber hinaus entstehen und welche Planungs- und Investitionszeiträume sind dabei zu berücksichtigen?

Antwort: s. Antwort zu Frage 6

22. Welche Auswirkungen hat der Zubau bei der Windenergie auf Natur, Landschaft und betroffene Anwohner?

Antwort: Klare Planungs- und Genehmigungskriterien, die vom Minimierungsgebot für Belastungen für Natur, Landschaft und Anwohner ausgehen, sind erforderlich, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

23. Wie wird mit Blick auf die Windenergie das bestehende EEG-Fördersystem bewertet?

Antwort: Wie der Zubau der Windenergie in den letzten Jahren zeigt, ist das EEG-Mindestvergütungssystem prinzipiell leistungsfähig in Bezug auf die Zielerreichung. Festgestellte problematische Entwicklungen (z.B. Förderung von Anlagen an falschen Standorten, Überförderung an einzelnen guten Standorten etc.) sollen durch die jetzigen Novellierungsvorschläge korrigiert werden.

24. Gibt es neben dem EEG-Fördersystem alternative Fördermöglichkeiten die effizienter sind? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume könnten diese realisiert werden?

Antwort: s. zunächst Antworten zu den Fragen 1 und 11. Eine jährlich anwachsende Quote wäre zwar im Hinblick auf die Zielerreichung genauer steuerbar, jedoch im Hinblick auf Investitionssicherheit der Investoren könnten nachteilige Effekte eintreten, mit dem Ergebnis, dass zu wenig Anlagen zur Verfügung stehen, um die Quote einhalten zu können. Erforderlich wäre also die Einführung einer Pönale – dies setzt jedoch voraus zu definieren, wer genau zur Quotenerfüllung herangezogen wird (Betreiber von konventionellen Kraftwerken, Netzbetreiber, einzelne Haushalte und Industrien...)

25. Kann durch die im Gesetzentwurf für die Windenergie vorgesehenen Vergütungssätze eine Überförderung ausgeschlossen werden?

Antwort: Die vorgesehene Degression soll dies so weit wie möglich bewirken. Es bleibt aber bei jedem denkbaren Fördersystem ein Restrisiko der Überförderung.

26. Wie wird die Möglichkeit des Ausschlusses des Ausbaus der Windkraft im Binnenland durch den Gesetzentwurf bewertet?

Antwort: Die 65-Prozent-Regelung erscheint sachgerecht. Diese bewirkt allerdings keinen Ausschluss des Ausbaus der Windenergie im Binnenland, sondern eine Fokussierung auf „windhöffige“ Standorte.

27. Wie wird die 65-Prozent-Regelung im Gesetzentwurf im Hinblick auf den Ausbau der Windkraft insbesondere im Binnenland bewertet?

Antwort: Die Anlageneffizienz wird tendenziell steigen, im selben Maße wie die durchschnittlichen Jahresvolllaststunden. Weil sich die zeitliche Darstellung der Jahreslastkurve aber nicht prognostizieren lässt, wird dies keinen direkten Entlastungseffekt in Bezug auf Regelenergie haben.

28. Welche Konsequenzen kann die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent haben?

Antwort: s. Antwort auf Frage 27

29. Wie hoch wird das Repowering-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen und wie kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort: Viele der bestehenden Windanlagen entsprechen angesichts der Entwicklung der durchschnittlichen Leistungsgröße von Neuanlagen nicht mehr dem technischen Stand. Deshalb erwartet ver.di hier ein bedeutendes Potenzial.

30. Wie hoch wird das wirtschaftlich erschließbare Offshore-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

31. Welche technologischen, rechtlichen, ökologischen, versicherungstechnischen und schiffahrtstechnischen Probleme hinsichtlich Off-Shore können wie und wann gelöst werden?

Antwort:

32. Welche Vor- und Nachteile hätte die Erschließung des Offshore-Potenzials durch ein Ausschreibungsmodell?

Antwort: Es sind keine Vorteile erkennbar, wenn ausgerechnet die Erschließung eines noch wesentliche Innovationen erfordernden Spezialfalles der Windenergie anders behandelt werden soll als der Rest der EE. Es steht vielmehr zu befürchten, dass ein derartiges Vorgehen zu einer Verwirrung des Marktes führen würde mit suboptimalem Ausbauergebnis für alle EE.

33. Wie groß ist das wirtschaftlich erschließbare Potenzial der Biomasse in Deutschland?

Antwort:

34. Welche Effizienzverbesserungen sind bei der Biomasse in den nächsten Jahren zu erwarten?

35. Wie viele Biomasse-Anlagen sind in welchem zeitlichen Rahmen realisierbar?

Antwort:

36. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung des Förderzeitraums von derzeit 20 Jahre auf 15 Jahre bewertet?

Antwort: Die Regelung ändert die Amortisationsrechnungen der entsprechenden Anlagen. Sie wirkt als zusätzliche Degression der Förderung, die durch technische Innovationen ausgeglichen werden muss. Dies ist zumutbar unter dem Aspekt des Erreichens des Zieles der Markteinführung.

37. Welche Auswirkungen hat die Verkürzung des Förderzeitraums auf die Erschließung der Potenziale im Bereich der Biomasse?

Antwort: siehe 36

38. Wie wird die im Gesetzentwurf bei der Biomasse vorgesehene Erhöhung der Degression für Neuanlagen von 1 Prozent auf 2 Prozent mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

Antwort: Diese Regelung könnte einen zusätzlichen Anreiz zur Ausschöpfung der technischen Innovationspotenziale geben und damit zu einer zügigen Markteinführung beitragen.

Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Brennstoffbonus“ bewertet?

Antwort:

39. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Technologiebonus“ bewertet?

Antwort: EE müssen so effizient wie möglich eingesetzt werden – Anreize in diese Richtung sollten Vorrang haben. Dies gilt vor allem für die Nutzung in KWK – es sollte deshalb überlegt werden, den Effizienzsprung bei der KWK-Nutzung durch einen höheren Sonderbonus von 2 Eurocent/kWh zu befördern.

40. Welchen Forschungs- und Entwicklungsbedarf gibt es bei Biomasse/Biogas?

Antwort: Forschungs- und Entwicklungsbedarf wird v.a. bei der Gestaltung einer ökologisch verträglichen Biomassenutzung und der weitgehenden Einbeziehung von KWK gesehen.

41. Wie werden Kleine und Große Wasserkraft hinsichtlich ihrer Effizienz und ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet?

Antwort: Sie sind technisch bereits weitgehend ausgereift. Negative ökologische Auswirkungen können gering gehalten werden, wenn entsprechende Vorschriften eingehalten werden.

42. Welcher Stellenwert wird der hohen Stetigkeit der Wasserkraft bei der Stromproduktion im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien beigemessen?

Antwort: Sie ist tendenziell grundlastfähig und deshalb eine gute Ergänzung der stochastischen Energien wie Windenergie.

43. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung bewertet?

Antwort: Die Neuregelung für zu modernisierende große Wasserkraftanlagen über 5 MW ist prinzipiell sinnvoll, weil sie in der Lage scheint, größere Potenziale bislang ungenutzter EE zu erschließen. Die Hereinnahme derartiger Anlagen in den Fördermechanismus des EEG kann bestehende Investitionshemmnisse für die Erneuerung und Erweiterung überwinden helfen. Es bleibt allerdings angesichts der bereits weitgehend ausgereiften Technologie zu fragen, ob die Degression der Förderung (sowohl im Hinblick auf die Größenklassen als auch die Zeit der Inbetriebnahme) stärker ausgeprägt werden könnte.

44. Ist eine Realisierung der Vorhaben im Bereich Großer Wasserkraftanlagen bis zum 31.12.2012 möglich?

Antwort: Bei Beginn der Arbeiten spätestens ab Inkrafttreten des Gesetzes prinzipiell ja.

Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent realisierbar?

Antwort:

46. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bewertet?

Antwort:

47. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung des Förderzeitraums bei Anlagen bis 5 MW auf 20 Jahre und über 5 MW auf 15 Jahre bewertet?

Antwort: Die unterschiedliche Förderdauer erscheint angesichts der zu erwartenden Skaleneffekte sachgerecht.

48. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze bei der Kleinen und Großen Wasserkraft bewertet?

Antwort: siehe 43

49. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Degressionsschritten bei der Kleinen Wasserkraft (Anlagen bis 5 MW) mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

Antwort:

50. Wie viele Unternehmen haben bislang die Härtefallregelung in Anspruch genommen?

Antwort:

51. Wie viele Unternehmen werden von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung profitieren können?

Antwort:

52. Wie hoch wird der finanzielle und organisatorische Aufwand der Unternehmer für die Inanspruchnahme der Regelung eingeschätzt?

Antwort:

53. Wie hoch wird das Volumen der Entlastung für die Unternehmer, die die Härtefallregelung in Anspruch nehmen, eingeschätzt?

Antwort:

54. Wie wird die Ausgestaltung der Regelung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bewertet?

Antwort: Die Härtefallregelung sollte auf eine Einzelfallprüfung beschränkt bleiben, um eine übermäßige Belastung der verbleibenden Stromverbrauchergruppen (Haushalte, kleine und mittlere Industrie etc.) zu vermeiden. Es ist zu empfehlen, gleichfalls eine soziale Härtefallregelung für Sozial Schwache Haushalte (Arbeitslose etc.) einzuführen, um übermäßige Belastungen durch die EEG-Umlage für Einzelpersonen zu vermeiden.

55. Welche Auswirkungen haben die erneuerbaren Energien auf die Stabilität bzw. Ausbau der Stromnetze und damit auf die Versorgungssicherheit in Deutschland?

Antwort: siehe 6

56. Stellt § 14 EEG auch weiterhin sicher, dass Strom, der in Arealnetzen erzeugt und verbraucht wird, von der EEG-Umlage befreit ist?

Antwort:

57. Welche Netzkosten sind durch die erneuerbaren Energien im Hinblick auf den Netzausbau bislang entstanden?

Antwort:

58. Welche Auswirkungen auf die Netzkosten hätte eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 20 % bis zum Jahr 2020?

Antwort: Die Netzkosten werden steigen. Eine derartige Kapazitätserhöhung wird sich nicht mehr vollständig vom bestehenden Netz abführen lassen – insbesondere in Regionen mit hohem Anteil der EE wird es notwendig werden, Hochspannungsnetze neu zu errichten und bestehende zu verstärken (z. B. Offshore).

59. Wie hoch werden die Kosten und das Volumen der Regelernergie eingeschätzt?

Antwort: Die Betriebserfahrungen der letzten Jahre belegen, dass die Windenergie im heutigen Energiesystem „Rückendeckung“ durch traditionelle Stromerzeugung braucht. Aufgrund ihrer stochastischen, stark schwankenden und nur begrenzt prognostizierbaren Einspeisung müssen Kraftwerke im Hintergrund gehalten werden, die einspringen können. Obwohl die Prognosegenauigkeit beim Wind mit verbesserter Wettervorhersage zugenommen hat, bleiben kurzfristig Unterschiede zwischen prognostizierter und tatsächlicher Windstromeinspeisung, die vom Übertragungsnetzbetreiber ausgeglichen werden müssen.

Je mehr Windkraft zugebaut wird, desto größer wird der Schwankungsbereich der Windstromerzeugung und auch der einer Windprognose.

60. Wie wird die Entwicklung der Regelergiekosten und des -volumens bewertet?

Antwort: s. 59

61. Wie wird beurteilt, dass die Regelergiekosten nur die betroffenen Unternehmen zu tragen haben, aber kein bundesweiter Ausgleich stattfindet?

Antwort: s. 20

62. Werden im EEG Netzausbau- und Regelergiekosten verursachungsgemäß zugerechnet? Wenn nein, wie könnte eine gesetzliche Regelung aussehen?

Antwort: s. 20

63. Werden durch einen Ausbau der Windkraft weitere Freileitungstrassen benötigt? Falls ja, in welchem Umfang?

Antwort:

64. Wie hoch ist das wirtschaftlich erschließbare Potenzial der Geothermie in Deutschland?

Antwort:

65. In welchen Zeiträumen kann dieses Potenzial erschlossen werden?

Antwort:

66. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze ausreichend, diese Potenziale zu erschließen?

Antwort:

67. Gibt es neben der EEG-Förderung weitere, bessere Möglichkeiten die Potenziale im Bereich der Geothermie zu erschließen?

Antwort: Ergänzend ist sicherlich weitere Forschungsförderung notwendig, insbesondere im Hinblick auf die HDR-Technologie.

68. Kann durch die neue Regelung zum Erfahrungsbericht im Gesetzentwurf, wonach er bis zum 31. Dezember 2007 und dann nur noch alle vier Jahre vorgelegt werden soll, noch in ausreichendem Maße auf alle positiven wie auch negativen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien reagiert werden?

Antwort: 4 Jahre erscheinen als geeigneter Zeitraum, um einerseits Planungssicherheit bei Anlagenrichtern zu erzeugen, andererseits auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

69. Welche Konsequenzen aus dem Erfahrungsbericht wurden konkret im vorliegenden Gesetzesentwurf gezogen?

Antwort: Insbesondere ist die Degression für einige EE verstärkt worden, weil sich gezeigt hat, dass die beabsichtigte Kostendegression schneller eingesetzt hat als vorausgesehen.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sind die Ausbauziele 12,5 % bis 2010 und 20 % bis 2020 realisierbar?

Antwort: Die technischen Potenziale sind entsprechend einschlägiger Untersuchungen vorhanden. Die tatsächliche Realisierbarkeit hängt einerseits von der Verlässlichkeit der Förderbedingungen ab, die die EE in den Markt einführen sollen, andererseits davon, dass die zu erwartende Kostendegression auch tatsächlich weiterhin eintritt.

2. Entsprechen diese Ausbauziele den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung insbesondere mit Blick auf einen wirksamen Klimaschutz?

Antwort: Die Markteinführung der EE ist eine wesentliche Maßnahme zur Schaffung eines nachhaltigen zukünftigen Energiemix.

3. Wird mit dem Entwurf die EU-Richtlinie vollständig umgesetzt?

Antwort: Die EU-Richtlinie überlässt die konkrete Ausgestaltung der Förderung der EE weitgehend den Mitgliedsstaaten und beschränkt sich auf die Zielvorgabe. So gesehen besteht Übereinstimmung.

4. Wie sind die finanziellen Auswirkungen dieser Ausbauziele?

Antwort: Die Umlage nach dem EEG macht derzeit etwa 2 Prozent des Endpreises einer kWh (incl. Steuern) für Haushaltskunden aus (Pfaffenberger). Dieser Prozentsatz wird sich vermutlich über die gesamte Dauer der Markteinführung nur unwesentlich erhöhen. Je nach Ausnahmeregelung für die Industrie wird der Industriestrompreis sogar entsprechend weniger stark belastet werden.

5. Steht Deutschland mit der Entwicklung der Erneuerbaren Energien im internationalen Vergleich allein da?

Antwort: erkennbar nein. Deutschland spielt allerdings noch eine Vorreiterrolle, was im Hinblick auf die Beherrschung der Weltmärkte von Vorteil sein könnte.

6. Welche Erfahrungen wurden mit Ausschreibungsmodellen oder anderen Modellen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gemacht?

Antwort: Die weitgehend negativen Erfahrungen in GB haben gezeigt, dass Ausschreibungsmodelle allenfalls dann Erfolg versprechen, wenn ein hoher bürokratischer Aufwand betrieben wird, um die Ausschreibungen sachgerecht zu gestalten und den Vollzug zu kontrollieren. Darüberhinaus bleibt festzuhalten, dass durch eine Ausschreibung finanzielle Anreize nicht obsolet werden, sondern angesichts der noch nicht vollzogenen Markteinführung der EE zusätzlich gegeben werden müssen, um ausreichend Investoren, die sich an der Ausschreibung beteiligen sollen, zu interessieren.

7. Welche wirtschaftliche Entwicklung zeichnet sich im Bereich der Windenergie für die nächsten Jahre ab?

Antwort: Unter anderem durch eine Erhöhung der durchschnittlichen Leistung von Neuanlagen wird weitere Kostendegression erwartet.

8. Welche Auswirkungen hat die in § 10, 4 vorgesehene 65%-Regelung in Kombination mit der Kürzung der Vergütung und der Erhöhung der Degression für die Windindustrie?

Antwort: ver.di tritt für eine präzise, übergreifende Planung der Windenergiestandorte ein, um Belastungen für Menschen und Natur zu minimieren und andererseits die durchschnittliche Effizienz der Windenergieanlagen zu vergrößern. Die genannte Begrenzung der Mindestvergütung wird als indirekte Planungsvorgabe durch monetäre Steuerung begrüßt. Sie wird zur besseren Auswahl der Eignungsflächen führen. Einen negativen Einfluss auf die Zubauentwicklung durch diese Begrenzung erwartet ver.di nicht.

9. Wie bewerten Sie die 65%-Regelung grundsätzlich? Wie viel Prozent der für die nächsten Jahre projektierten Anlagen wäre davon betroffen? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie? Sollte eine Übergangsregelung dazu eingeführt werden, um die Planungssicherheit zu erhöhen? Falls ja, wie lange sollte diese sein?

Antwort: s. 8

10. Sind die Verbesserungen der Vergütungen für die Realisierung des Zukunftsmarktes Offshore-Windenergie hinreichend?

Antwort: Die Erschließung der Offshore-Windpotenziale sollte schrittweise und reversibel organisiert werden, weil zahlreiche technische und wirtschaftliche Fragen gelöst werden müssen.

11. Ist es sinnvoll, schon zu Beginn der Offshore-Entwicklung Anreize zu setzen, besonders küstenferne Gebiete mit großen Wassertiefen zu erschließen?

Antwort: s. 10

12. Wie ist die künftige Planung von Offshore-Anlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Vogelschutzes zu bewerten? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Wirkung bereits bestehender Regelungen des Genehmigungsverfahrens? Ist der generelle Ausschluss von Natura 2000-Gebieten sachgerecht?

Antwort: Die Erschließung der Offshore-Windpotenziale sollte unter voller Berücksichtigung von Naturschutzbelangen erfolgen.

13. Welche Effekte sind mit der Regelung zum Repowering in diesem Bereich zu erwarten?

Antwort: Viele der bestehenden Windanlagen entsprechen angesichts der Entwicklung der durchschnittlichen Leistungsgröße von Neuanlagen nicht mehr dem technischen Stand. Deshalb erwartet ver.di hier ein bedeutendes Potenzial.

14. Welche Auswirkungen hat das Einsetzen der Degression zum Ende des Jahres und welche Auswirkungen hätte eine Verschiebung des Einsetzens der Degression jeweils zum 1. Juli eines Jahres für die Windindustrie?

zu III. Bioenergien

15. Wie ist die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Bioenergien in den letzten Jahren zu kennzeichnen?

Antwort:

16. Welche Auswirkungen werden die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre sowie die Verdopplung der Degression auf die Entwicklung haben? Sind diese Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Ausschöpfung der Bioenergie-Potenziale vereinbar?

Antwort: Die Regelung ändert die Amortisationsrechnungen der entsprechenden Anlagen. Sie wirkt als zusätzliche Degression der Förderung, die durch technische Innovationen ausgeglichen werden muss. Dies ist zumutbar unter dem Aspekt des Erreichens des Zieles der Markteinführung. Dem steht insbesondere für Kleinanlagen und wesentliche Biomassearten eine erhebliche Erhöhung der Mindestvergütung gegenüber. Insbesondere die vorgeschlagene Regelung für Kleinanlagen bis 150 kW setzt sich aus der verbesserten Vergütung nach §8 (1) und der Regelung nach § 8 (2) zusammen – es handelt sich also um eine wesentlich verbesserte Regelung.

17. Wo liegen die durch das EEG bisher noch nicht nutzbar gemachten Potenziale der Bioenergien? Wie können Sie nutzbar gemacht werden?

Antwort:

18. Wie sollte der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ausgestaltet sein, damit das Ziel der Ausschöpfung des Potenzials von u.a. Energiepflanzen erreicht wird?

Antwort:

19. Welche Effizienzverbesserungen sind im Bereich der Bioenergien in den nächsten Jahren zu erwarten? Ist es sachgerecht innovative Technologien durch einen Technologiebonus zu fördern? Welche Technologien sollten darüber wie gefördert werden?

Antwort:

20. Ist ein Anreiz für den verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sachgerecht? Wie sollte er ausgestaltet sein?

Antwort: EE müssen so effizient wie möglich eingesetzt werden – Anreize in diese Richtung sollten Vorrang haben. Dies gilt vor allem für die Nutzung in KWK – es sollte deshalb überlegt werden, den Effizienzsprung bei der KWK-Nutzung durch einen höheren Sonderbonus von 2 Eurocent/kWh zu befördern.

21. Wie ist die Entwicklung im Bereich kleiner Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren zu kennzeichnen? Welches Potenzial steht hier zukünftig noch zur Verfügung?

Antwort:

22. Wie ist die Begrenzung der Vergütungsdauer und die eingeführte Degression im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes zu bewerten?

Antwort:

23. Reichen die Vergütungen zur Realisierung der Potenziale der kleinen Wasserkraft an Standorten mit vorhandenen Wehranlagen aus?

24. Ist der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes im EEG ergänzend zur Genehmigungspraxis der Bundesländer erforderlich?

Antwort: ein guter ökologischer Zustand eines Gewässers wird von der geltenden Rechtslage zum Gewässerschutz angestrebt. Es sollte bei der Errichtung von Wasserkraftanlagen ausdrücklich gefordert werden.

25. Ist die vorgeschlagene Degression von der Wasserkraft zu realisieren?

Antwort:

26. Sehen Sie durch die jetzige Regelung einen Anreiz zur (ökologischen) Modernisierung von alten (kleinen) Wasserkraftanlagen?

Antwort:

27. Halten Sie die Regelung zur Einbeziehung der Großen Wasserkraft (Modernisierung) für sachgerecht?

Antwort: Die Neuregelung für zu modernisierende große Wasserkraftanlagen über 5 MW ist prinzipiell sinnvoll, weil sie in der Lage scheint, größere Potenziale bislang ungenutzter EE zu erschließen. Die Hereinnahme derartiger Anlagen kann bestehende Investitionshemmnisse für die Erneuerung und Erweiterung überwinden helfen. Es bleibt allerdings angesichts der bereits weitgehend ausgereiften Technologie zu fragen, ob die Degression der Förderung (sowohl im Hinblick auf die Größenklassen als auch die Zeit der Inbetriebnahme) stärker ausgeprägt werden könnte.

28. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15% realisierbar? Welchen Anteil der modernisierungsfähigen Anlagen entspricht dies? Welche weiteren Potenziale könnten durch eine Absenkung auf z.B. 10 % zusätzlich zu welchen Kosten für das EEG erzielt werden?

Antwort:

29. Wie ist die Wirtschaftlichkeit Großer Wasserkraftanlagen zukünftig im Zusammenhang mit der neuen Investitionsperiode im Kraftwerkspark zu bewerten?
30. Welche Regelungen könnten oder müssen über das EEG hinaus im Energiewirtschaftsgesetz getroffen werden?

Antwort:

31. Halten Sie die im EEG-Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Transparenz und zum Ausschluss von Missbrauch für ausreichend?

Antwort:

32. Wie bewerten Sie den unverzüglichen Ausgleich der EEG-Strommengen?

Antwort:

33. Wie bewerten sie die Ausweitung der Regelung für Härtefälle im EEG?

Antwort: Die Härtefallregelung sollte auf eine Einzelfallprüfung beschränkt bleiben, um eine übermäßige Belastung der verbleibenden Stromverbrauchergruppen (Haushalte, kleine und mittlere Industrie etc.) zu vermeiden. Es ist zu überlegen, ob nicht auch eine soziale Härtefallregelung für Sozial Schwache Haushalte (Arbeitslose etc.) eingeführt werden sollte, um übermäßige Belastungen für Einzelpersonen zu vermeiden.

34. Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten der zukünftigen Optimierung der netztechnischen Integration von Strom aus Windenergie und Strom aus Bioenergie?

Antwort: Strom aus Bioenergie ist prinzipiell grundlastfähig und deshalb eine gute Ergänzung zu stochastisch auftretenden Energieformen wie Windenergie. Biomasse ist zudem ohne zeitliche Restriktion einsetzbar und deshalb auch zum Ausgleich der diskontinuierlichen Windstromeinspeisung geeignet, soweit die notwendigen Rohstoffe nicht durch ökologisch fragwürdige Verfahren erzeugt werden müssen.

35. Welche Möglichkeiten sehen Sie Kosten für Regelernergien zu vermindern?

Antwort: Die Optimierung der netztechnischen Integration dezentraler Anlagen ist eine vielversprechende Möglichkeit zur Verringerung der Kosten der Regelernergie. Hierzu eignen sich eine Vielzahl von Technologien, unter anderem Biomasseanlagen. Alle Anlagen sollten soweit wie möglich in KWK betrieben werden, um die energetische Effizienz des Gesamtsystems zu optimieren.

36. Welche Möglichkeiten sehen Sie für eine Bereitstellung von Regelernergie durch Erneuerbare Energien? Welche Anreize sind dafür notwendig bzw. welche Hemmnisse stehen dem entgegen?

Antwort: s. 35. Zusätzliche Impulse für derartige Maßnahmen sollten an die Effizienz des Gesamtsystems gebunden werden.

37. Wie beurteilen Sie die gemeinsamen Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie ?

Antwort:

38. Welche Anreize sollte das Gesetz geben für technologische Innovationen und für eine energiewirtschaftliche Optimierung der Einspeisecharakteristik von EEG-Anlagen?

Antwort: EE müssen so effizient wie möglich eingesetzt werden – Anreize in diese Richtung sollten Vorrang haben. Dies gilt zunächst für die Nutzung in KWK – es sollte deshalb überlegt werden, den Effizienzsprung bei der KWK-Nutzung durch einen höheren Sonderbonus von 2 Eurocent/kWh zu befördern. Darüberhinaus sollte die Vorrangregelung für die Einspeisung von EE dahingehend modifiziert werden, dass die Effizienz des Gesamtsystems optimiert wird und die Regelergiekosten minimiert werden.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Halten Sie die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Maßnahmen für geeignet und hinreichend, um die in § 1 (1) formulierten Ziele zu erreichen?

Antwort: Angesichts der bisherigen Entwicklung und der spezifisch verbesserten Förderwirkung für einzelne EE, die bislang nicht oder nur ungenügend vom EEG profitieren konnten, können die genannten Ziele erreicht werden.

2. Halten Sie bestimmte Erneuerbare Energieträger bzw. Energiegewinnungstechniken für a priori besser geeignet als andere, um die in § 1 (1) des Gesetzentwurfs formulierten Ziele zu erreichen?

Antwort: Entscheidend wird es sein, ein Mix der EE zu erreichen.

3. Wenn ja, weshalb?

Antwort:

4. Wenn nein, würden Sie der Schlussfolgerung zustimmen, dass alle Erneuerbaren Energieträger bzw. Energiegewinnungstechniken deshalb prinzipiell gleich zu behandeln wären?

Antwort: Diese Schlussfolgerung ist nicht zwingend. Es geht vielmehr darum, die Markteinführung aller geeigneten EE zu fördern, um ein Mix zu erreichen. Deshalb sind spezifische Sätze der Mindestvergütung angemessen.

5. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund dieser Überlegung den Sachverhalt, dass die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vergütungen extrem unterschiedlich sind?

Antwort: s.4

6. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Vergütungssätze angesichts der Tatsache, dass es in Südeuropa und darüber hinaus weltweit deutlich bessere Standorte für die Stromerzeugung aus solarer Einstrahlung als in Deutschland gibt – besser in dem Sinne, dass bei gleichem Aufwand deutlich höhere Energieerträge erwirtschaftet werden können?

Antwort: Einem Import dieser Energien nach Deutschland in großem Maßstab stehen derzeit noch die Ausbaurkosten der transnationalen Leitungsnetze entgegen. Ebenso wird das Ziel der Minderung der Importabhängigkeit tangiert.

7. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Marktreife und Wirtschaftlichkeit weniger die Eigenschaft bestimmter Technologien sind, sondern vor allem von meteorologischen Gegebenheiten am jeweiligen Anlagenstandort bestimmt werden?

Antwort: Generell ist der technische Reifegrad einer Technologie nicht von meteorologischen Gegebenheiten abhängig. Insofern ist zur Erreichung dieses technischen Reifegrades eine Markteinführung unabhängig von den am jeweiligen Standort herrschenden meteorologischen Bedingungen erforderlich. Richtig ist allerdings, dass sich bei gegebenem technischen Reifegrad die Wirtschaftlichkeit einer standortabhängigen Energieform unter anderem von meteorologischen Gegebenheiten abhängt. Hinzu kommen aber weitere Faktoren wie z.B. Nähe zum Verbraucher, Anbindung an die Leitungsnetze etc., die meteorologische Nachteile eines Standortes ggfs. kompensieren können.

8. Wie bewerten Sie die daraus abzuleitende Schlussfolgerung, dass eine unterschiedliche Marktreife und Wirtschaftlichkeit bestimmter Technologien deshalb ggf. zwar unterschiedliche Standorte für den Anlagenbetrieb begründen, nicht jedoch unterschiedliche Vergütungshöhen für die gewonnene Energie rechtfertigen können?

Antwort: s. die in 7 vorgetragene Relativierung der Aussage, womit auch die daraus abzuleitende Schlussfolgerung relativiert wird. Zudem berücksichtigt die vorgetragene Schlussfolgerung nicht, dass die Kostendegression, die erreicht werden muss, neben dem technischen Reifegrad auch die Marktdurchdringung als Variable hat. Daraus folgt, die Markteinführung als Breitenförderung anzulegen, was unterschiedliche Vergütungssätze rechtfertigen kann.

9. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die zur Förderung Erneuerbarer Energien vorgesehenen Vergütungssätze auf die mit den betreffenden Techniken am jeweiligen Standort realisierbaren CO₂-Vermeidungskosten Bezug nehmen sollten?

Antwort: Das zukünftig erforderliche nachhaltige Energiemix muss eine Vielzahl von Technologien umfassen, unabhängig vom derzeitigen Entwicklungsgrad, der sich in unterschiedlichen CO₂-Vermeidungskosten niederschlägt.

10. Wie verhalten sich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze zu den mit den betreffenden Techniken in Deutschland realisierbaren CO₂-Vermeidungskosten?

Antwort:s.9

11. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt auch angesichts der Überlegung, dass durch Strom aus Erneuerbaren Energien jeweils die gleiche Kilowattstunde aus fossilen Energiequellen ersetzt werden soll?

Antwort:s.9

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze auf die unterschiedliche Verfügbarkeit der betreffenden Energiequellen Bezug nehmen sollten?

Antwort: Sollte die technische Verfügbarkeit angesprochen werden, lautet die Antwort: Angesichts der ermittelten umfangreichen technischen Potenziale aller EE lässt eine Differenzierung nach technischer Verfügbarkeit nicht begründen.

13. Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze die unterschiedliche Verfügbarkeit der betreffenden Energiequellen?

Antwort: s. 12

14. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt?

Antwort:

15. In welchen Ländern wurden bzw. werden zur Förderung Erneuerbarer Energien „mengensteuernde Instrumente“ im Sinne zertifikategestützter Handelsmodelle eingesetzt, wonach beispielsweise Netzbetreiber und Eigenerzeuger verpflichtet werden, eine bestimmte Menge oder einen Anteil durchgeleiteten bzw. selbst genutzten Stroms aus der Nutzung Erneuerbarer Energien zu decken?

Antwort: Bei der ähnlich gelagerten Förderproblematik der KWK wurde in Deutschland von einer derartigen Regelung Abstand genommen. Erfahrungen aus einzelnen Nachbarländern (NL, DK) liegen vor. Wesentliche Vorteile ggü. der in Deutschland gewählten Regelung in Punkto Zielerreichung wurden nicht erkennbar.

16. Welche Erfahrungen wurden mit dem Einsatz derartiger Steuerungsinstrumente bisher gesammelt

Antwort:

17. Wo liegen die besonderen Stärken und Schwächen mengensteuernder Instrumente im Vergleich zum EEG-Fördermechanismus (technologiespezifische Förderung durch administrierte Preise)?

Antwort:

18. Kann den bisher erkennbar gewordenen Schwierigkeiten beim Einsatz mengensteuernder Instrumente durch eine geeignete Ausgestaltung der Verfahrensregeln begegnet werden?

Antwort:

19. Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

20. Wenn ja, worauf wäre dabei gegebenenfalls zu achten?

Antwort:

21. Halten Sie das vorgesehene Gesetz für geeignet und hinreichend um sicherzustellen, dass die Betreiber und Entwickler der betreffenden Anlagen in die Lage versetzt werden, sich jeweils eigenständig am Markt zu behaupten?

Antwort: Der zugrundeliegende Ansatz der Kostendegression bei der Markteinführung ist für viele vergleichbare Technologien historisch belegt (Lernkurven). Die derzeitig bereits erkennbaren Lernkurven für einzelne EE geben zudem empirische Hinweise darauf, dass dieser Mechanismus auch bei den EE funktioniert.

22. Bis zu welchem Zeitpunkt erwarten Sie dies für jeweils welche Technologie unter welchen Annahmen?

Antwort: Die Förderung ist degressiv gestaltet mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der EE zügig zu erreichen. Dies vorausgesetzt, ist davon auszugehen, dass die meisten EE zur Stromerzeugung im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte die Wirtschaftlichkeitsschwelle erreichen können: in erster Linie Wind-, und Wasserkraft, voraussichtlich auch Biomasse und möglicherweise auch Geothermie. Fotovoltaik könnte in größeren Mengen zum Export in Staaten mit höherer Solareinstrahlung hergestellt werden. Die fluktuierenden EE (Wind, Solar) werden insbesondere in den Bereichen Mittel- und Spitzenlast eingesetzt werden. Die dezentrale Kombination verschiedener, kontinuierlicher und diskontinuierlicher EE sowie von Maßnahmen zur rationelleren Energienutzung kann zur Vergleichmäßigung der Lastkurven beitragen, sodass mit der Basis der kontinuierlich vorhandenen EE wie Geothermie und Biomasse auch Teile der Grundlast mit EE abgedeckt werden könnten. Dies setzt erhebliche Investitionen in die Stärkung der Netzstrukturen voraus. Unklar ist noch, ob für zentrale EE-Systeme (Offshore, große Windparks etc.) bis zu diesem Zeitpunkt preisgünstige Speichersysteme zur Verfügung stehen, die das Problem der Regelenergie begrenzen und die EE aus derartigen großen Systemen auch für die Grundlast tauglich machen.

23. Gibt das vorgesehene Gesetz den Betreibern und Entwicklern der betreffenden Anlagen hinreichend Anreize zur Kostenminimierung?

Antwort: Die Degression ist an mehreren Stellen gegenüber der bisherigen Regelung verstärkt worden.

24. Wodurch können Anreize zur Kostenminimierung verbessert werden?

Antwort: Durch regelmäßige Anpassung der Degression für Neuanlagen. Dies ist im Gesetz angelegt, weil nach jedem Berichtszeitraum über die Ausgestaltung der Degression neu entschieden werden kann. So ist auch jetzt verfahren worden.

25. Welche Auswirkungen hat das vorgesehene Gesetz auf die Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Stromversorgung in Deutschland?

Antwort: Die Erneuerbaren Energien (EE) sind heimische und umweltfreundliche Energien zur Strom- und Wärmezeugung. Sie können somit die Versorgungssicherheit und die Umweltfreundlichkeit der Energieversorgung verbessern. Arbeitsplätze in Deutschland können geschaffen und erhalten werden. Dies trägt nachhaltig zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei.

ver.di sieht aus diesen Gründen in den EE einen bedeutenden Beitrag zu einem nachhaltigen Energiemix der Zukunft. Sie müssen eingebettet werden in ein umfassendes Energiekonzept. In diesem Energiekonzept müssen die erforderlichen Ersatzkapazitäten für die durch Kraftwerkserneuerung und den politisch beschlossenen Kernenergieausstieg zu errichtenden Anlagen festgelegt werden. Bis 2020 muss mehr als die Hälfte des deutschen Kraftwerksparks ersetzt werden. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Vermeidung von Energiepreisschwankungen muss gleichzeitig die Importabhängigkeit von Energieträgern kontinuierlich reduziert werden. Alle verfügbaren Energieträger müssen im Sinne der Nachhaltigkeit auf ihre langfristige technische und wirtschaftliche Verfügbarkeit hin überprüft werden. Die notwendigen Erzeugungsanlagen sind in Deutschland zu errichten. Für alle Anlagen sind rechtzeitig Entscheidungen für Ersatz zu treffen. Ziel von ver.di ist eine durchgreifende Weiterentwicklung und Modernisierung des heimischen Erzeugungsmix, das unterschiedliche Anlagen vernetzt, sodass ihre jeweiligen Vorteile im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Arbeitsplatzschaffung, Umwelt- und Klimaschutz und Kosteneffizienz zum Zuge kommen können. Dabei werden die Erneuerbaren Energien als heimische, umweltverträgliche Energien eine wichtige Rolle spielen. Mit einem derartigen Energiekonzept kann der Energiestandort Deutschland mit seinen hohen Standards an Verlässlichkeit und Sicherheit erhalten und gestärkt werden. Entsprechend steigt die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

26. Wie können diesbezüglich negative Auswirkungen vermieden werden?

Antwort:s.25

27. Halten Sie es für erforderlich, Energie- und Klimapolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene hinsichtlich der Instrumente und Förderarrangements zu verknüpfen?

Antwort: Erforderlich zur Erreichung der genannten Ziele ist ein „Policy Mix“, das global wirksame mit spezifischen Instrumenten wie dem EEG verzahnt.

28. Trägt das vorgesehene Gesetz zu einer solchen Verknüpfung von Energie- und Klimapolitik bei?

Antwort: ja, als spezifisches Instrument zur Förderung der Markteinführung einer umwelt- und klimaschutzrelevanten Technologie.

29. Wenn nein, wie könnte eine solche Verknüpfung geleistet bzw. verbessert werden?

Antwort:

30. Welche Möglichkeiten gibt es, um die so genannten projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls (Clean Development Mechanismen (CDM) und Joint Implementation (JI)) mit der Förderung Erneuerbarer Energien zu verbinden?

Antwort: Maßnahmen im Bereich der EE sollten als CDM bzw. JI anerkannt werden. Dies ist nach jetzigem Stand auch vorgesehen.

31. Wie bewerten Sie die Aussage, dass CDM-Projekte zur Stromerzeugung aus solarer Einstrahlung grundsätzlich jedem der in § 1 (1) des Gesetzentwurfs formulierten Ziele entsprechen können?

Antwort: Die im Gesetzentwurf genannten Ziele sind nationale Ziele, die Nutzung von EE im Rahmen von CDM und JI bezieht sich dagegen auf den internationalen Emissionshandel. Dies sollte aus Gründen der notwendigen Trennschärfe der Instrumente im Policy Mix getrennt betrachtet und nicht vermischt werden.

32. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die genannten Instrumente des Kyotoabkommens in die weitere Förderung Erneuerbarer Energien einzubeziehen?

Antwort:s.32

33. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Leistungen der deutschen (technischen) Entwicklungszusammenarbeit zur Verbindung von Energie- und Klimapolitik zu nutzen?

Antwort: EE könnten in der Entwicklungszusammenarbeit eine weitaus größere Rolle spielen. hier sind vor allem geeignete Finanzierungsinstrumente notwendig, die gemeinsam mit den Entwicklungsbanken erarbeitet werden.

34. Wie bewerten Sie die Aussage, dass bei der weiteren Förderung Erneuerbarer Energien die Kosten gesenkt und die kommunale Planungshoheit insbesondere bei den Windkraftanlagen gestärkt werden müsse, und wie könnte dies erreicht werden?

Antwort: Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit ist aus Sicht von ver.di begrüßenswert.

35. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Fördersätze insbesondere mit Blick deutlich überhöhte Einspeisevergütungen für Windkraftanlagen an vergleichsweise ungünstigen Standorten im Hinblick auf teilweise weiterhin bestehende Überförderungstatbestände sofort reduziert werden müssen?

Antwort: Für Neuanlagen wird dieser Notwendigkeit durch die 65-Prozent-Regel Genüge getan.

36. Wie bewerten Sie die Aussage, dass insbesondere die Nutzung landgestützter Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der an Ort und Stelle unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf, um die Akzeptanz Erneuerbarer Energien nicht zu gefährden?

Antwort: Eine derartige Konfrontation ist keinesfalls wünschenswert und sollte vermieden werden. Wo sie auftritt, kann davon ausgegangen werden, dass keine ausreichende Planung und Abstimmung erfolgt ist.

37. Was könnte unternommen werden, um die kommunale Planungshoheit in diesem Regelungsbereich wieder zu stärken?

Antwort: Im Rahmen übergeordneter Standortplanung sollte den Kommunen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

38. Welche Entwicklungen und Erfordernisse sehen Sie mit Blick auf die künftige Förderung der Grundlagenforschung im Bereich der Erneuerbaren Energien?

Antwort: Neben der Grundlagenforschung in einzelnen EE wie z.B. der noch weit von der Markteinführung entfernten Solarenergie ist vor allem die Integration verschiedener EE zur Vergleichmäßigung der Lastkurven und zur Minimierung von Regelungsbedarf erforderlich. Dazu gehört auch die Entwicklung geeigneter Speichersysteme.

39. Welche Entwicklungsperspektiven erkennen Sie jeweils für den Bereich welcher Energieträger bzw. Techniken, insbesondere bei der Geothermie?

Antwort: Die Geothermie ist bislang vernachlässigt worden. Es erscheint möglich, dass die jetzt vorgesehene Mindestvergütung für Strom aus Geothermie in der Lage ist, hier eine positive Entwicklung in Gang zu setzen.

40. Werden diese Entwicklungen und Erfordernisse im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs hinreichend berücksichtigt?

Antwort:

41. Wenn nein, welche Maßnahmen wären dafür erforderlich?

Antwort:

42. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Förderung Erneuerbarer Energien nicht einseitig auf die Netzeinspeisung des aus regenerativen Trägern gewonnenen Stroms abzustellen, sondern verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, die gewonnene Energie unter Nutzung und Weiterentwicklung geeigneter Energiespeichertechniken zu konservieren?

Antwort: Energiespeichertechniken sollten unbedingt gefördert werden, um das Regelproblem zu entschärfen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Entsprechende Elemente, die die Vergleichmäßigung der Lastkurven und damit auch die Verminderung des Regelaufwandes zum Ziel haben, sollten zunehmend auch in das EEG integriert werden.

43. Wie bewerten Sie Leistungs- und Entwicklungspotentiale zugehöriger Techniken und Verfahren, u. a. mit Blick auf eine Produktion und Nutzung von Wasserstoff zur dezentralen Substitution fossiler Brennstoffe insbesondere im Verkehrsbereich?

Antwort: Durch EE erzeugter Wasserstoff ist ein sinnvoller Speicher, der allerdings aufgrund seiner hohen Kosten vorrangig zur Regelung der Stromerzeugung eingesetzt werden sollte.

44. Wie bewerten Sie die Aussage, dass eine auf Energiespeicherung aufbauende Nutzung erneuerbarer Energien der bisherigen Netzeinspeisung überlegen ist, weil den Erneuerbaren Energien hierdurch längerfristig die Perspektive eröffnet wird, zur energetischen Grundlastversorgung beizutragen?

Antwort: Energiespeicherung und Netzeinspeisung sind zwei direkt miteinander verwobene Elemente einer nachhaltigen Energienutzung. Sie stehen nicht im Gegensatz zueinander, sondern ergänzen sich. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass zahlreiche EE selbst grundlastfähig sind, neben Biomassenutzung auch Geothermie und Wasserkraft. Der teure Speicher EE-erzeugter Wasserstoff sollte deshalb lediglich als eine ergänzende Komponente zur Vergleich-

mäßigung der Lastkurven eingesetzt werden, wenn stochastische Energieträger wie die Windenergie diskontinuierlich einspeisen.

45. Wie bewerten Sie die Aussage, dass eine auf Energiespeicherung aufbauende Nutzung Erneuerbarer Energien der bisherigen Netzeinspeisung überlegen ist, weil hierdurch ein erheblicher Kostenvorteil dadurch realisiert werden kann, dass die anderenfalls erforderlich werdenden massiven und zusätzlichen Investitionen in eine Erweiterung der Netzkapazitäten und der Regelenergiereserve zumindest zu einem maßgeblichen Teil erübrigt werden?

Antwort: s.44

46. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Erneuerbaren Energien gemeinsam mit der Wasserstofftechnologie die Chance bieten, den Verkehrssektor in ein klimapolitisches Gesamtkonzept einzubinden?

Antwort: Die Vorteile der Nutzung von EE-erzeugtem Wasserstoff werden beim derzeitigen Entwicklungs- und Kostenstand in erster Linie bei der Unterstützung der Netzstabilität gesehen.